

**Bayerische Architektenversorgung**



**Bayerische  
Versorgungskammer**

## **Juniormitglieder und Absolventen/innen aus Rheinland-Pfalz**

### **Fragen und Antworten (FAQ)**

**zur Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung (BArchV)  
nach Einführung der Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer  
Rheinland-Pfalz**

**Änderung des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz (ArchG)  
zum 2. Juli 2022**

## Zur Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung als Absolvent\*in und Juniormitglied in Rheinland-Pfalz

Die **geltenden Vereinbarungen („Staatsvertrag“)** zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern sehen vor, dass Absolvent\*innen von Lehreinrichtungen Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung (BArchV) werden können, wenn sie eine berufspraktische Tätigkeit zur späteren Eintragung in die jeweiligen Fachrichtungen der Architektenliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz aufnehmen und dies dem Versorgungswerk schriftlich mitteilen.

Mit der Änderung des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz (ArchG) zum 2. Juli 2022 können sich Hochschulabsolvent\*innen aus den Fachrichtungen Architektur, Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung während ihrer berufspraktischen Tätigkeit bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz in die Liste der Juniormitglieder eintragen lassen (§ 7a ArchG).

Die Regelungen der Satzung der BArchV und des Architektengesetzes Rheinland Pfalz (ArchG) in den jeweils aktuellen Fassungen finden Sie im [Anhang](#) dieser FAQs.

Der aktuell noch geltende Staatsvertrag verweist zur Begründung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk auf die Satzungsbestimmungen des Versorgungswerks und sieht vor, dass die Mitgliedschaft von Absolvent\*innen in der Bayerischen Architektenversorgung direkt durch schriftliche Mitteilung des betroffenen Personenkreises gegenüber dem Versorgungswerk erfolgt.

Der **bestehende Staatsvertrag wird überarbeitet**, sodass künftig auch die Mitglieder der Juniorliste mit deren Eintragung in diese Liste die Mitgliedschaft im Versorgungswerk begründen, so wie dies bereits bei den in der Architektenliste eingetragenen (Pflicht-)Mitgliedern der Architektenkammer der Fall ist. Eine **direkte Anmeldung beim Versorgungswerk** ist mit Änderung des Staatsvertrags für die Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung dann nicht mehr möglich.

**Bis zur Änderung des Staatsvertrags ändert sich beim Zugangsweg in die Bayerische Architektenversorgung nichts. Bis dahin müssen Sie sich als Absolvent\*in für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk mit Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit direkt beim Versorgungswerk anmelden („schriftliche Mitteilung“).**

Die wichtigsten Fragen, die sich aus der Änderung des ArchG durch Einführung der Juniormitgliedschaft in Rheinland-Pfalz und der bevorstehenden Änderung des Staatsvertrags aus versorgungsrechtlicher Sicht ergeben, haben wir auf den folgenden Seiten für Sie zusammengestellt.

**Hinweis:** Soweit sich die Antworten auf Übergangsbestimmungen im zu ändernden Staatsvertrag beziehen, stehen diese unter dem Vorbehalt, dass der bestehende Staatsvertrag entsprechend geändert wird.

**1. Ich bin Mitglied der BArchV als Absolvent\*in mit berufspraktischer Tätigkeit in Rheinland-Pfalz. In die Liste der Juniormitglieder lasse ich mich nicht eintragen.**

**Wirkt sich die Änderung des ArchG auf meine bisher bestehende Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Absolvent\*in aus, u.a. auf deren Dauer?**

Nein. Die voraussichtlichen Übergangsregelungen im zu ändernden Staatsvertrag sehen vor, dass Ihre Mitgliedschaft als Absolvent\*in im Versorgungswerk nach den bisherigen Regelungen fortgeführt wird, solange Sie sich nicht in die Liste der Juniormitglieder eintragen lassen.

D.h. auch was die Verlängerungsgründe von vier auf maximal acht Jahre Mitgliedschaftsdauer im Versorgungswerk betrifft, gelten die Regelungen im bisherigen Staatsvertrag und die Satzungsbestimmungen über die Verlängerungsgründe weiter (§ 15 Abs. 2, Abs. 3 der Satzung). Demnach kann Ihre auf 4 Kalenderjahre nach Tätigkeitsbeginn befristete Absolventenmitgliedschaft bis zum Ablauf von insgesamt 8 Kalenderjahren verlängert werden, wenn und soweit Sie durch eine Bestätigung der Architektenkammer nachweisen können, dass ein Abschluss der zur Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste erforderlichen praktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit, ein fachrichtungsbezogenes Masterstudium oder eine Pflegetätigkeit nach § 44 SGB XI verzögert worden ist.

Die BArchV informiert Sie ca. vier Monate vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist über die Möglichkeit der Verlängerung Ihrer Mitgliedschaft als Absolvent\*in.

**Ergänzung:** Sofern Sie sich in die Liste der Juniormitglieder eintragen lassen, richtet sich die Dauer der Juniormitgliedschaft und damit auch die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach den Bestimmungen des ArchG über die Juniormitglieder. Die Dauer der maximal möglichen Zugehörigkeit in die Liste der Juniormitglieder ist weitgehend der bisherigen Dauer einer Absolventenmitgliedschaft im Versorgungswerk nachgebildet (maximal acht Jahre und sechs Monate).

**2. Ich bin noch kein Mitglied der BArchV. Ich lasse mich demnächst in die Liste der Juniormitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz eintragen bzw. ich habe mich kürzlich in die Liste der Juniormitglieder eintragen lassen.**

**Werde ich durch diese Eintragung Mitglied in der BArchV?**

Dies hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Eintragung die Bestimmungen im Staatsvertrag zur Einbeziehung der Juniormitglieder in Rheinland-Pfalz in die Bayerische Architektenversorgung bereits geändert wurden.

**Vor Änderung des Staatsvertrags:**

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen, d.h. **vor Änderung des Staatsvertrags** zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Einbeziehung der Juniormitglieder werden Sie durch die Eintragung in die Juniorliste **noch kein Mitglied des Versorgungswerks**.

Um Mitglied des Versorgungswerks zu werden, müssen Sie – nach den Regelungen des bisherigen Staatsvertrags – **weiterhin schriftlich der BArchV die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk mitteilen.**

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind

- der **Abschluss eines der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Studiums** sowie
- die **Aufnahme einer berufspraktischen Tätigkeit zur Eintragung in einer der Fachrichtungen der Architektenliste**

jeweils gemäß den Anforderungen des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz.

Die Änderungen des Staatsvertrags sehen die Einbeziehung der Juniormitglieder in die Bayerische Architektenversorgung vor. Dann entsteht kraft Gesetzes eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk, auch wenn die Mitteilung an das Versorgungswerk über die Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit bislang unterblieben ist.

#### Nach Änderung des Staatsvertrags:

**Variante 1: Sofern Sie sich nach Änderung des Staatsvertrags in die Liste der Juniormitglieder eintragen lassen:**

Mit Änderung des Staatsvertrags zur Einbeziehung der Juniormitglieder in die Bayerische Architektenversorgung werden Sie mit der Eintragung in die Juniorliste **zeitgleich** kraft der Regelungen im Staatsvertrag Pflichtmitglied des Versorgungswerks und bleiben dies auch für die Dauer Ihrer Eintragung in die Liste der Juniormitglieder.

Über Ihre Eintragung in die Juniorliste wird das Versorgungswerk unmittelbar von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz informiert. Hierzu müssen Sie nichts weiter veranlassen. Die bislang hierfür notwendige schriftliche Mitteilung durch Sie als Absolvent\*in an das Versorgungswerk ist nicht mehr notwendig.

**Variante 2: Sofern Sie sich vor Änderung des Staatsvertrags in die Liste der Juniormitglieder eintragen lassen:**

Erfolgt die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder **vor** Inkrafttreten der Änderungen des Staatsvertrags, dann wird allein aufgrund Ihrer Eintragung in die Liste der Juniormitglieder **noch keine Mitgliedschaft im Versorgungswerk** begründet.

Eine Absolventenmitgliedschaft im Versorgungswerk aufgrund Ihrer Eintragung in die Liste der Juniormitglieder besteht erst mit Inkrafttreten des Staatsvertrags, so dass damit das Datum Ihrer Eintragung in die Juniorliste von dem Datum der Begründung Ihrer Mitgliedschaft im Versorgungswerk abweicht. Die Daten Ihrer Eintragung in die Juniorliste werden von der Architektenkammer erst nach Inkrafttreten des Staatsvertrags an das Versorgungswerk übermittelt.

**Hinweis:** Falls Sie **vor** Inkrafttreten des Staatsvertrags die Absolventenmitgliedschaft bei der BArchV bereits begründen wollen, gelten die Regelungen des bisherigen Staatsvertrags über die Mitgliedschaft als Absolvent\*in im Versorgungswerk. D.h. Sie müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als Absolvent\*in selbst und unmittelbar bei der Bayerischen Architektenversorgung schriftlich anzeigen.

**3. Ich bin als Absolvent\*in bereits Mitglied in der BArchV und habe mich vor Inkrafttreten des Staatsvertrags bereits in die Juniorliste eintragen lassen.**

**Ändert sich etwas an meiner Absolventenmitgliedschaft im Versorgungswerk nach Inkrafttreten des Staatsvertrags?**

Ihre Mitgliedschaft als Absolvent\*in in der BArchV bleibt auch mit Inkrafttreten der Änderungen des Staatsvertrags weiterhin bestehen.

Aufgrund Ihrer Eintragung in der Juniorliste wird die Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Staatsvertrags nicht mehr nach den satzungsrechtlichen Regelungen der BArchV, sondern ausschließlich nach den Bestimmungen des ArchG fortgeführt. Die Absolventenmitgliedschaft im Versorgungswerk besteht für die Dauer Ihrer Zugehörigkeit in der Juniorliste. D.h. erst mit Löschen aus der Liste der Juniormitglieder endet Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

**4. Sind nach Inkrafttreten der Änderungen des Staatsvertrags neue Mitgliedschaften als Absolvent\*in in der BArchV nur noch über eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder möglich?**

Ja. Für die Begründung einer neuen Mitgliedschaft als Absolvent\*in im Versorgungswerk ist nach Änderung des Staatsvertrags zunächst die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder erforderlich. Mit Ihrer Eintragung in die Juniorliste beginnt zeitgleich auch Ihre Mitgliedschaft als Absolvent\*in in der BArchV. Die Architektenkammer übermittelt hierzu Ihre Daten an die BArchV, die sich anschließend bezüglich Ihrer Mitgliedschaft im Versorgungswerk mit Ihnen in Verbindung setzt.

Die schriftliche Mitteilung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gegenüber dem Versorgungswerk ist nicht mehr notwendig, um eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk zu begründen.

**5. Erfährt die BArchV, dass ich in der Liste der Juniormitglieder eingetragen bin? Muss ich das Versorgungswerk hierüber informieren?**

Mit Änderung des Staatsvertrags übermittelt die Architektenkammer Rheinland-Pfalz alle für die Feststellung und Begründung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk notwendigen Daten an das Versorgungswerk.

Bis zur Änderung des Staatsvertrags erfolgen keine Meldungen über die Eintragungen in die Liste der Juniormitglieder.

**Hinweis:** Falls Sie möglichst zeitnah mit Aufnahme Ihrer praktischen Tätigkeit die Mitgliedschaft als Absolvent\*in in der BArchV begründen wollen, müssen Sie nach den Regelungen des derzeit noch geltenden Staatsvertrags die Voraussetzungen der Mitgliedschaft direkt gegenüber der Bayerischen Architektenversorgung mitteilen. Gerne können Sie hierzu [Kontakt](#) mit uns aufnehmen, sodass wir Ihnen die kompakten Informationen zum Versorgungswerk sowie die erforderlichen Aufnahmeunterlagen zusenden können.

**6. Ich war bereits als Absolvent\*in Mitglied des Versorgungswerks. Die Mitgliedschaft ist inzwischen (wegen Ablauf der zeitlichen Befristung) beendet.**

**Nun wurde die Juniorliste in der Architektenkammer Rheinland-Pfalz eingeführt. Kann ich als Juniormitglied erneut Mitglied im Versorgungswerk werden und welche Voraussetzungen sind hierfür zu erfüllen?**

Für die Begründung einer erneuten Mitgliedschaft als Absolvent\*in sind die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen maßgebend.

Sofern Ihre Mitgliedschaft beendet wurde, weil Sie Ihre maximale mögliche Zeit für eine Absolventenmitgliedschaft überschritten haben (vier Kalenderjahre nach erstmaligem Tätigkeitsbeginn bzw. - soweit Verlängerungsgründe vorliegen - maximal acht Kalenderjahre), ist eine Absolventenmitgliedschaft aufgrund der Regelungen des bisherigen Staatsvertrags als Absolvent\*in nicht mehr möglich.

Für eine erneute Mitgliedschaft ist erforderlich, dass Sie in einer der Fachrichtungen der bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz geführten Architektenliste eingetragen sind.

Auch mit Änderung des Staatsvertrags bzgl. der Einbindung der Juniormitglieder in die Bayerische Architektenversorgung ist Voraussetzung, dass eine Mitgliedschaft in der Architektenkammer Rheinland-Pfalz besteht und die Architektenkammer die Mitgliedschaft an das Versorgungswerk meldet. In diesem Zusammenhang prüft die Architektenkammer, ob Sie die Voraussetzung zur Eintragung in die Juniorliste noch erfüllen oder ggf. eine Eintragung in die Architektenliste in Frage kommt. Eine erneute Mitgliedschaft in der BArchV kommt dabei nur mit der Eintragung in die jeweilige Liste (Junior- oder Architektenliste) zustande.

**7. Ich bin in der Juniorliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz eingetragen und verlege meinen Wohnsitz und Beschäftigungsort in ein anderes Bundesland.**

**Wirkt sich dies auf meine bereits begründete Mitgliedschaft als Absolvent\*in im Versorgungswerk aus?**

Ein Wechsel des Wohnortes bzw. des Beschäftigungsortes kann sich auf Ihre Mitgliedschaft als Absolvent\*in im Versorgungswerk auswirken.

Das hängt zum einen davon ab, ob die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Einbeziehung der bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz geführten Liste der Juniormitglieder in die Bayerische Architektenversorgung bereits in Kraft getreten ist und zum anderen in welches Bundesland Sie Ihren Wohnsitz und Beschäftigungsort verlegen.

**Änderung des Staatsvertrags ist zum Zeitpunkt des Umzugs in Kraft getreten:**

Mit Inkrafttreten der Änderungen des Staatsvertrags und Ihrer Eintragung in der Juniorliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz sind Sie für die Dauer Ihrer Eintragung in der Juniorliste Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung. Dies gilt unabhängig vom Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihrer Beschäftigung.

Sollte Ihr Umzug in ein Bundesland außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz die Streichung Ihrer Eintragung in der Juniorliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zur Folge haben, dann endet auch Ihre Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung.

Eine Ausnahme besteht, wenn Sie nach Niedersachsen und Bayern wechseln. Der Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Architektenversorgung erstreckt sich auf die Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen. Mit dem Wechsel nach Niedersachsen oder Bayern können Sie die Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemäß den satzungsrechtlichen bzw. staatsvertraglichen Bestimmungen als Absolvent\*in fortsetzen bzw. erneut beantragen. Setzen Sie sich hierzu möglichst frühzeitig mit dem Versorgungswerk und ggf. auch mit der zuständigen Architektenkammer in Verbindung.

**Änderung des Staatsvertrags ist zum Zeitpunkt des Umzugs noch nicht in Kraft getreten:**

Solange der bisherige Staatsvertrag noch nicht geändert ist, gelten für Ihre Absolventenmitgliedschaft die satzungsrechtlichen Regelungen des Versorgungswerks, d.h. die Eintragung als Juniormitglied allein führt noch nicht zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

Beim Umzug nach bzw. der Beschäftigungsaufnahme in Bayern oder Niedersachsen besteht die Möglichkeit, weiterhin Mitglied in der Bayerischen Architektenversorgung zu bleiben. Außerhalb dieser Bundesländer setzen Sie sich ggf. mit dem für den Wohn- oder Beschäftigungsort zuständigen Versorgungswerk in Verbindung, ob eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Absolvent\*in möglich ist.

**Hinweis:** Falls Sie außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Architektenversorgung (Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz und Niedersachsens) eine Mitgliedschaft in einer Architektenkammer begründen, besteht die Möglichkeit die bisherige Pflichtmitgliedschaft (als Juniormitglied bzw. Absolvent\*in) in der BArchV als freiwillige Mitgliedschaft mit gleichen Rechten und Pflichten fortzusetzen.

**8. Ich bin als Absolvent\*in Mitglied in der BArchV aufgrund meines Beschäftigungs-/Wohnorts in Bayern bzw. Niedersachsen und werde nach Rheinland-Pfalz umziehen bzw. dort eine Beschäftigung aufnehmen.**

**Muss ich mich in die Juniorliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz eintragen lassen, um meine bereits bestehende Absolventenmitgliedschaft in der BArchV fortführen zu können?**

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz bzw. Beschäftigungsort in das Bundesland Rheinland-Pfalz, so ist die Fortführung Ihrer bereits in der BArchV begründeten Absolventenmitgliedschaft abhängig davon, ob der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Einbeziehung der bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz geführten Liste der Juniormitglieder in die BArchV bereits geändert wurde.

**Änderung des Staatsvertrags ist zum Zeitpunkt des Umzugs in Kraft getreten:**

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Staatsvertrags setzt die Mitgliedschaft der Absolvent\*innen in der BArchV mit Wohnsitz bzw. Beschäftigungsort in Rheinland-Pfalz die Eintragung in der Juniorliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz voraus. Eine bereits bestehende Absolventenmitgliedschaft in der BArchV aufgrund Ihrer früheren Anknüpfung in Bayern oder Niedersachsen können Sie nur mit einer Eintragung als Juniormitglied bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz fortsetzen.

Um Lücken im zeitlichen Verlauf Ihrer Absolventenmitgliedschaft durch einen Wechsel des Wohnsitzes bzw. Beschäftigungsortes nach Rheinland-Pfalz von vorne herein zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, die Eintragung in der Juniorliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz zusammen mit dem Umzug umgehend zu veranlassen.

**Änderung des Staatsvertrags ist zum Zeitpunkt des Umzugs noch nicht in Kraft getreten:**

Ist der Staatsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, hat die Verlegung Ihres Wohnsitzes und Ihrer Beschäftigung nach Rheinland-Pfalz und damit innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Architektenversorgung keinen Einfluss auf Ihre bereits bestehende Absolventenmitgliedschaft in der BArchV. Da Sie aufgrund Ihrer früheren Tätigkeit als Absolvent\*in bereits Mitglied in der BArchV sind, bedarf es hierzu nicht zwingend einer Eintragung in die Juniorliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Auch ohne Eintragung in die Juniorliste bleiben Sie nach Änderung des Staatsvertrags als Absolvent\*in Mitglied des Versorgungswerks und es finden die bisherigen Regelung der Satzung Anwendung.

**9. Gelten für die Mitgliedschaft als Juniormitglied andere Beitragsregelungen wie bislang für Absolvent\*innen?**

Nein. Die Einführung der Juniormitgliedschaft hat keine Auswirkungen auf die Beitragsregelungen des Versorgungswerks. Die bislang für alle Absolvent\*innen sowie für alle Pflichtmitglieder gleichermaßen geltenden Bestimmungen finden auch für Juniormitglieder entsprechende Anwendung.

Das Versorgungswerk erhebt für die Dauer der Mitgliedschaft in der Regel einkommensbezogene Beiträge innerhalb bestimmter Mindest- und Höchstgrenzen.

**10. Für wie lange bin ich als Juniormitglied bzw. als Absolvent\*in Mitglied des Versorgungswerks?**

Die Mitgliedschaft als Absolvent\*in ist zeitlich befristet.

Die Mitgliedschaft als Absolvent\*in aufgrund der geltenden Regelung in der Satzung und vor Änderung des Staatsvertrags endet automatisch mit Ablauf der zeitlichen Befristung. Es sei denn, Sie sind bis zum Ablauf der zeitlichen Befristung in eine der Fachrichtungen der Architektenliste eingetragen. Durch die Eintragung in die Architektenliste bleiben Sie (Pflicht-)Mitglied des Versorgungswerks.

Nach Änderung des Staatsvertrags und aufgrund Ihrer Eintragung in die Juniorliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz richtet sich die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nach Ihrem Status bei der Architektenkammer.

Solange Ihre Eintragung in der Liste der Juniormitglieder besteht, sind Sie auch Mitglied des Versorgungswerks. Endet Ihre Eintragung in der Liste der Juniormitglieder ohne im Anschluss daran in eine der Fachrichtungen der Architektenliste eingetragen zu sein, endet auch die Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

**Hinweis:** Eine Mitgliedschaft als Juniormitglied in der Architektenkammer Rheinland-Pfalz ist ebenfalls zeitlich begrenzt (§ 7a Abs. 5 ArchG). Die maximale Mitgliedschaftsdauer in der Juniorliste orientiert sich an der bisherigen maximalen Befristung von acht Jahren, wie sie die Satzung des Versorgungswerks vorsieht.

**11. Kann ich mich für meine Tätigkeit als Juniormitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der BArchV befreien lassen?**

Sofern Sie als Absolvent\*in berufsspezifisch zur Eintragung in die Architektenliste beschäftigt und zugleich Mitglied des Versorgungswerks sind, können Sie die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten des Versorgungswerks beantragen. Der jeweilige [Online-Antrag steht im Downloadcenter](#) auf unserer Homepage.

Basiert Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk mit Inkrafttreten der Änderungen des Staatsvertrags auf Ihrer Eintragung in der Juniorliste der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat dies nach unserer Auffassung auf die Befreiungsfähigkeit keinen Einfluss. Es besteht damit weiterhin die Möglichkeit, von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit zu werden. Letztendlich entscheidet hierüber aber die Deutsche Rentenversicherung Bund als für die Bearbeitung der Anträge ausschließlich zuständige Stelle.

Ihre  
Bayerische Architektenversorgung

## Anhang

### Satzung der Bayerischen Architektenversorgung (BArchV) [Auszug]

#### § 15 Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer.

(2) <sup>1</sup>Pflichtmitglieder sind für die Zeit bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Tätigkeitsbeginn auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 des Baukammerngesetzes (BauKaG) oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 BauKaG ausüben (Absolventen). <sup>2</sup>Die Vier-Jahres-Frist des Satzes 1 verlängert sich bis zum Ablauf von insgesamt acht Kalenderjahren, wenn und soweit das Mitglied durch Bestätigung der für seinen Beschäftigungsort zuständigen Architektenkammer nachweist, dass ein Abschluss der zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste erforderlichen praktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit, ein fachrichtungsbezogenes Masterstudium oder eine Pfl egetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verzögert worden ist. <sup>3</sup>Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern sich um höchstens sechs Monate, wenn beim Ablauf dieser Fristen zwar noch keine Eintragung in der Architektenkammer erfolgt, jedoch ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

(3) <sup>1</sup>Pflichtmitglieder der Architektenversorgung sind Mitglieder anderer Architektenkammern und Absolventen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen in den Tätigkeitsbereich der Architektenversorgung einbezogen sind. <sup>2</sup>Die Fristen nach Absatz 2 gelten für Absolventen entsprechend.

(4) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 eintreten, die Regelaltersgrenze erreicht hat.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft von Absolventen beginnt mit dem Tag, an dem das Mitglied der Architektenversorgung das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat. <sup>2</sup>Sie beginnt rückwirkend mit dem Vorliegen ihrer Voraussetzungen, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Monaten erfolgt. <sup>3</sup>Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Architektenkammer im Tätigkeitsbereich.

(6) <sup>1</sup>Die Pflichtmitgliedschaft endet

1. mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ende der Mitgliedschaft in der Architektenkammer, es sei denn, das Mitglied beantragt das Ende zu einem früheren Zeitpunkt,
2. durch Befreiung nach § 16,
3. für Absolventen
  - a) mit Aufgabe der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 oder
  - b) nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Fristen.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Architektenkammer oder nach Satz 1 Nr. 3 a, wenn sich innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Architektenversorgung eine Mitgliedschaft in einer anderen Architektenkammer oder eine praktische Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 unmittelbar anschließt. <sup>3</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Zeit des Bezugs von Versorgungsleistungen.

## **Architektengesetz Rheinland-Pfalz (ArchG)** **[Auszug]**

### **Fünftes Kapitel** **Juniormitglieder**

#### **§ 7a** **Juniormitgliedschaft**

- (1) In die Liste der Juniormitglieder ist auf Antrag einzutragen (Juniormitglied), wer eine Niederlassung oder einen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat oder die Berufsaufgaben nach § 1 überwiegend in Rheinland-Pfalz ausübt und nach erfolgreicher Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 eine praktische Tätigkeit oder ein Berufspraktikum nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 begonnen hat.
- (2) Juniormitglieder sind in die Liste der Juniormitglieder mit den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Daten und der Fachrichtung nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 einzutragen.
- (3) Für das Eintragsverfahren gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.
- (4) Für die Versagung der Eintragung gilt § 6 entsprechend.
- (5) Für die Löschung der Eintragung gilt § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie Abs. 2 entsprechend. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn das Juniormitglied
  1. in die Architektenliste eingetragen wurde,
  2. trotz eines schriftlichen Hinweises der Architektenkammer auf die Folgen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der praktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Eintragung in die Architektenliste gestellt hat oder
  3. die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat und die Architektenkammer dies feststellt.Nach Ablauf von vier Jahren und sechs Monaten nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit wird widerleglich und nach Ablauf von acht Jahren und sechs Monaten wird unwiderleglich vermutet, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 Nr. 3 endgültig aufgegeben hat.
- (6) Weitere Einzelheiten zur Juniormitgliedschaft können durch Satzung bestimmt werden.